



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

# Rahmenkonzept Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)



Stand 09-2023



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.



# Rahmenkonzept Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)

Autor: Florian Papke (BBK)  
Bildnachweis: BBK

Ausgabe: 1.0  
Stand: September 2023

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	5
1.1.	Ziel und Anwendungsbereich.....	5
1.2.	Weitere Kataloge und Register.....	5
1.3.	Weiterentwicklung.....	6
2.	Verfahren.....	6
2.1.	Melden von Fähigkeiten.....	6
2.2.	Anfordern von Fähigkeiten.....	6
2.3.	Bereitstellen von Fähigkeitsmodulen.....	6
2.4.	Reaktionszeiten.....	7
2.5.	Kombinierter Einsatz von Fähigkeitsmodulen.....	7
3.	Fähigkeiten.....	9
4.	Autarkie.....	11
4.1.	Teil-Autarkie.....	11
4.2.	Voll-Autarkie.....	12
4.3.	Autarkie Ressourcen.....	12
5.	Durchhaltefähigkeit.....	13
6.	Schichtfähigkeit.....	13

## 1. Einführung

Auf Basis des bisherigen Fähigkeitsmanagements von Bund und Ländern (5/2020) und den damit gemachten Erfahrungen wurden im Rahmen mehrerer strukturierter Beratungssitzungen der UAG FäM der AG Nationaler Waldbrandschutz des AFKzV Empfehlungen zur Weiterentwicklung abgegeben. Diese sind die Basis des ursprünglichen Konzeptes (3/2022). In weiteren Sitzungen der loAG Fähigkeitsmanagement wurde mit Zustimmung des AFKzV das FäM über den Bereich Waldbrand hinaus ausgeweitet. Dieses Rahmenkonzept beschreibt die grundsätzliche Absicht, den Aufbau, den Weiterentwicklungs- und den Veränderungsprozess des Fähigkeitsmanagements und legt damit die Rahmenbedingungen fest. Es ersetzt die vorangegangenen Konzepte.

### 1.1. Ziel und Anwendungsbereich

Kernziel ist es, modularisierte Fähigkeiten für den länderübergreifenden Einsatz zu beschreiben und damit insbesondere für Ressourcen außerhalb der Bundesbehörden, für die keine länderübergreifend einheitliche Struktur besteht, eine Vergleichbarkeit und Transparenz herzustellen.

Das FäM kommt grundsätzlich dann zum Tragen, wenn bei einem Ereignis die eigenen Bewältigungskapazitäten eines Bundeslandes nicht ausreichen, um die Lage zu bewältigen. Die Ressourcen des FäM sollen nicht in den Einsatzvorbereitungen der Bundesländer als verfügbare Ressourcen eingeplant werden und eigene Vorhaltungen ersetzen.

Die definierten Fähigkeitsmodule haben eine, **über Kennzahlen objektiv beschreibbare Leistungsfähigkeit**, die mindestens erreicht werden muss. Weiterhin ist für die Fähigkeitsmodule auch ein Rahmen für die Größenordnung von Mannschaft und Gerät definiert, damit die anfordernde Stelle insbesondere hinsichtlich logistischer Aspekte Planungssicherheit hat.

Die einzelnen Fähigkeitsmodule sollen darüber hinaus in der Lage sein, **durch Kombination auch komplexere, sich ergänzende Fähigkeiten** (bspw. Löschwasserförderung + Brandbekämpfung) abzubilden. Die Größenordnungen bewegen sich dann im Bereich von Bereitschaften (Verband I) und Abteilungen (Verband II).

Da die Fähigkeitsmodule für einen länderübergreifenden Einsatz vorgesehen sind, gilt für jedes Fähigkeitsmodul, soweit in der jeweiligen Beschreibung nicht anders benannt, die im Kapitel Autarkieanforderungen beschriebene Mindestanforderung.

Die Fähigkeitsmodule des FäM von Bund und Ländern sind unabhängig von den Regelungen des Katastrophenschutzverfahrens der EU mit den darin definierten EU-Modulen zu sehen.

### 1.2. Weitere Kataloge und Register

Die bestehenden Kataloge der Bundesbehörden (BA THW / BPOL / Bw), wie auch vorhandene oder zukünftig gebildete Register von Spezialressourcen bleiben vom FäM weiterhin unberührt. Die dort aufgeführten spezialisierten Fähigkeiten können bspw. im Rahmen der etablierten Amtshilfewege angefordert werden. Die katalogisierten Ressourcen der Bundesbehörden müssen daher nicht im Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern integriert werden, können es aber. Insbesondere bei organisationsübergreifend zusammengestellten Fähigkeitsmodulen wäre eine Integration denkbar.

### 1.3. Weiterentwicklung

Eine Mitwirkung in der länderoffenen Arbeitsgruppe Fähigkeitsmanagement über den AFKzV ist jederzeit möglich. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge können über die jeweiligen Länder- und Verbandsvertreter und Vertreterinnen in die loAG eingebracht werden.

Weitere Fähigkeiten können der länderoffenen Arbeitsgruppe Fähigkeitsmanagement vorgeschlagen werden und werden nach Beschluss in den Katalog aufgenommen.

Grundsätzliche Änderungen und Ergänzungen des Konzepts werden durch die loAG dem AFKzV vorgelegt und dort beschlossen.

## 2. Verfahren

### 2.1. Melden von Fähigkeiten

Das BBK hält Einrichtungen und Vorhaltungen zum Nachweis und Vermittlung von Engpassressourcen vor (§16(1) ZSKG). Diese können auch im Rahmen des Fähigkeitsmanagements genutzt werden. Die Meldung von Verfügbarkeiten von Einheiten und Fähigkeitsmodulen nach dem Schema des FäM richtet sich nach den Vorgaben und Verfahren für Ressourcenvermittlung des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ).

### 2.2. Anfordern von Fähigkeiten

Das Anfordern von Fähigkeiten erfolgt weiterhin mit Bezug zum „Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe (Stand 2014)“. Hierbei erfolgt die Anforderung bilateral zwischen den Innenbehörden der Länder oder multilateral unter Beteiligung des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ). Als Hilfestellung dienen die im Konzept für länderübergreifende Hilfe definierten Formulare.

### 2.3. Bereitstellen von Fähigkeitsmodulen

Die wesentliche Aufgabe des Fähigkeitsmanagements ist es, eine länderübergreifend vergleichbare Planungsgrundlage für die Einsatzplanung der anfordernden Stelle bereit zu stellen. Hierbei sind insbesondere die Verlässlichkeit und die Planungssicherheit wesentliche Faktoren für die anfordernde Stelle. Vor einer länderübergreifenden Anforderung von Fähigkeitsmodulen muss die anfordernde Stelle das Eintreffen der Fähigkeitsmodule nicht nur durch eine konkrete Einsatzplanung, sondern auch durch eine Vorplanung von Bereitstellungsräumen, Ruheräumen/Unterkünften und ggf. Verpflegung und Material-/Betriebsstoffversorgung vorbereiten. Für diese logistischen Aspekte ist es wichtig, dass bei der Aufstellung bzw. konkreten Bereitstellung von Fähigkeitsmodulen die in den schematischen Beschreibungen der Fähigkeitsmodule (vgl. Anlage Fähigkeiten) definierten Größenordnungen der Hauptkomponenten (maximale Anzahl Fahrzeuge und Personen) nicht überschritten werden.

Sollten triftige Gründe für eine dem konkreten Einsatzen Anlass geschuldete Erweiterung des Umfangs eines Fähigkeitsmoduls durch besondere Spezialfahrzeuge (inkl. Personal) sprechen, so ist hier vor einer Entsendung eine Abstimmung mit der anfordernden Stelle herbeizuführen. Dieses Vorgehen ist analog dem „Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe (Stand 2014)“.

## 2.4. Reaktionszeiten

Grundsätzlich gilt, dass nach einer verbindlichen Anforderung einer Einheit deren Abmarschbereitschaft schnellstmöglich, in der Regel jedoch mindestens innerhalb von 6h, anzustreben ist. Der Bedarfsträger gibt sowohl beim ersten Ersuchen nach Hilfe, als letztendlich auch bei der konkreten Anforderung einer angebotenen Ressource vor, wann die Unterstützungskräfte im Einsatzraum eintreffen sollen. Dies soll bspw. verhindern, dass zu viele Einheiten gleichzeitig an ein und demselben Bereitstellungsraum eintreffen oder die Vorplanung bei einem länger andauernden Einsatz ermöglichen.

### Hinweis:

Es ist bei der Anforderung von Fähigkeiten zu bedenken, dass entsprechende Vorlaufzeiten benötigt werden. Die Abwicklung der Anforderung über die Ebenen der Landesinnenministerien an das GMLZ und zurück birgt einen Zeitaufwand, da es keine Vorhaltung von Einheiten gibt. In Folge eines Ersuchens an das GMLZ, wird dieses bei allen Landesinnenbehörden nachfragen, diese ggf. in nachgeordneten Verwaltungen, bis das eine Aussage über die Verfügbarkeit getroffen werden kann. Dieses Angebot über eine Verfügbarkeit wird durch das GMLZ über die Innenbehörde dem Anforderer vorgelegt, welcher wiederum entscheidet, welches Angebot angenommen wird. Der Anbieter wird durch das GMLZ über die Annahme des Angebots informiert und sollte dann in der Regel innerhalb von sechs Stunden die Einheit abmarschbereit machen. Nach Herstellen der Marschbereitschaft ist bis zum Eintreffen im Einsatzraum eine entsprechende Reisezeit zu berücksichtigen.



Abbildung 1: Darstellung von Reaktionszeiten unter Berücksichtigung von Anforderungs- und Informationswegen

## 2.5. Kombiniertes Einsatz von Fähigkeitsmodulen

Die definierten Fähigkeitsmodule stellen die kleinstmögliche, aber dennoch sinnvoll länderübergreifend einsetzbare Größenordnung dar. Die beschriebenen Fähigkeitsmodule sind zum Teil nicht eigenständig und alleinig zur Ereignisbewältigung einsetzbar. Sie sind als Unterstützung der bereits im Einsatz befindlichen Einheiten zu betrachten oder müssen zu größeren, eigenständig einsetzbaren Einheiten kombiniert werden (vgl. 2.5).

### Beispiel:

*Ein Fähigkeitsmodul zum Löschwassertransport ist bspw. nicht in der Lage selbstständig Wasser aus einem Gewässer zu entnehmen. Gemäß der Modulbeschreibung dient es nur dem Löschwassertransport und setzt eine bereits vorhandene Entnahmeinfrastruktur voraus. Sollte diese nicht vorhanden sein, wird empfohlen, ein Fähigkeitsmodul zur Löschwasserentnahme anzufordern. Durch den modularen Aufbau des FäM können durch Kombination der einzelnen Fähigkeitsmodule selbige zu einer umfassenderen Fähigkeit kombiniert werden. Exemplarisch kann bspw. die Kombination von*

- *Brandbekämpfung (als Einheit gegen den Brand)*
- *Löschwasserversorgung mittels B-Schläuchen (zum Wassertransport)*
- *Löschwasserentnahme (zur Entnahme und Pufferung von Wasser)*

*eingesetzt werden, um von der Entnahme aus einem offenen Gewässer über den Transport bis hin zur Brandbekämpfung einen „autarken“ Einsatzabschnitt zu stellen. Durch den modularen Aufbau kann, sofern der Bedarf vorhanden ist, eine Wasserentnahme durch lokale Kräfte erfolgen, ein Transport durch das Fähigkeitsmodul „Transport von Löschwasser“ und eine direkte Brandbekämpfung wiederum durch lokale Kräfte durchgeführt werden.*



### 3. Fähigkeiten

Alle Fähigkeiten werden modularisiert nach folgendem Schema beschrieben:

<b>Kriterium</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Beispiel</b>
Bezeichnung	<i>Wie ist die Bezeichnung des Fähigkeitsmoduls</i>	<i>Einrichtung und Betrieb von Bereitstellungsräumen</i>
Aufgabe	<i>Welche Aufgabe hat das Fähigkeitsmodul</i>	<i>Registrierung und Koordination von Einsatzkräften an einem Ort sowie Vorhalten einer Infrastruktur zum temporären Aufenthalt von Einsatzkräften</i>
Leistungsfähigkeit	<i>Wie sehen die Fähigkeiten im Einzelnen aus?</i>  <i>Was muss eine solche Fähigkeit leisten können?</i>  <i>Optionale Fähigkeiten werden als „Option“ gekennzeichnet.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Registrierung von 500 Kräften</i></li> <li>• <i>Verpflegung von 500 Kräften</i></li> <li>• <i>Unterbringung von 500 Kräften</i></li> <li>• <i>Instandsetzung von Fahrzeug und Material</i></li> </ul>
Hauptkomponenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Aufbau der Führung</i></li> <li>• <i>Fahrzeuge / Gerät (maximale Anzahl Fahrzeuge)</i></li> <li>• <i>Personalstärke (maximale Anzahl Personal)</i></li> </ul>	<i>Welche Anforderungen werden an Personal und Material gestellt?</i> <i>Fahrzeugbezeichnungen gemäß Normen sind stets beispielhaft zu verstehen und dienen als Richtwert.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Führung gemäß Stufe C (FwDV100)</i></li> <li>• <i>siehe Anhang "Kapitel 10.8 StAN 09-10 SysBR" (maximal 40 Fahrzeuge)</i></li> <li>• <i>38/65/125/228 (maximal 240 Helfende)</i></li> </ul>

Die schematische Beschreibung der Fähigkeitsmodule dient der einheitlichen und damit vergleichbaren Definition der Leistungsfähigkeit, sodass unabhängig vom Ressourcensteller von einer gleichwertigen Leistungsfähigkeit der Fähigkeitsmodule ausgegangen werden kann.

Das Fahrvermögen der Fahrzeuge auf Straßen und im Gelände ist mit Bezeichnungen gemäß DIN EN 1846-1 beschrieben.

Weitere Anmerkungen zu Besonderheiten von Fähigkeiten werden neben dem Schema als Anmerkungen geführt.

Die Beschreibung der Hauptkomponenten ist beispielhaft zu verstehen und soll a) eine Vorstellung über die Größenordnung und den Umfang der Fähigkeitsmodule ermöglichen und b) die Anzahl der Fahrzeuge und des Personals auch nach oben beschränken. Dies erlaubt dem Anforderer eine entsprechende Vorplanung von Führung, Versorgung und Logistik für die ankommenden Einheiten.

Die maximale Anzahl der Fahrzeuge ist inklusive ggf. erforderlicher Logistikfahrzeuge für das persönliche Reisegepäck der Kräfte zu verstehen. Hierbei sind nicht die Fahrzeuge bzw. Kräfte der Autarkiekomponenten inkludiert.

*Beispiel: Es macht einen erheblichen Unterschied, ob Aufstellfläche für 5 KFZ oder 20 KFZ benötigt wird. Insbesondere da im länderübergreifenden Einsatz davon auszugehen ist, dass nicht nur ein Fähigkeitsmodul, sondern eine größere Anzahl angefordert wird, die bereits das Finden und Bereitstellen einer geeignet großen Abstellfläche für die KFZ zu einer Herausforderung macht.*

Die Definition der einzelnen Fähigkeitsmodule erfolgt im Fähigkeitskatalog im Anhang.

## 4. Autarkie

Zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Fähigkeitsmoduls sowie insbesondere zur Überbrückung der Anlaufphase eines größeren Einsatzgeschehens, muss von allen Einheiten im länderübergreifenden Einsatz eine Autarkie gefordert werden. Die von den Einsatzkräften der für den Einsatzzweck vorgesehenen fachlichen Fähigkeitsmodule zu erfüllenden Anforderungen an die Autarkie sollten so gering wie möglich sein. Die separate Einrichtung von Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen durch spezialisierte Einsatzkräfte, die durch den Anforderer unabhängig von den fachlichen Fähigkeitsmodulen zu organisieren sind, sollte die Regel sein.

Als Mindestforderung für die Autarkiefähigkeit wird ein Zeitansatz von 36 Stunden nach Eintreffen im Einsatzraum als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen, um die Aufbauzeiten separater Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen zu überbrücken. Gleichzeitig erscheint dieser Zeitansatz aber auch längstens vertretbar für reduzierte Ansprüche an Verpflegung (Einfachverpflegung), Versorgung (ggf. nur Wasch- aber keine Duschkmöglichkeiten) und Unterbringung (reduzierte Flächenberechnung).

*Hinweis: Die Aufrechterhaltung eines 48-stündigen Einsatzbetriebs ist darüber hinaus Planungsgrundlage bundesweit aufgestellter Einheitenverbände wie bspw. der Medizinischen Task Forces.*

Für den Autarkiezeitraum von 36h sollen alle benötigten Versorgungsgüter von der angeforderten Einheit mitgeführt oder im Einsatzraum eigenständig organisiert werden können.

Regelhaft sollte eine Teil-Autarkie innerhalb Deutschlands ausreichend sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Liegenschaft mit grundlegenden Anforderungen (Sporthalle, Dorfgemeinschaftshaus o.Ä.) in der Regel in vertretbarer Entfernung zum Einsatzort bereitgestellt werden kann; entsprechende Kapazitäten wie für eine Voll-Autarkie (Zeltbau, Ver-/ Entsorgung) können dann entfallen.

Eine Voll-Autarkie ist vorzusehen, wenn Einsatzlagen mit insbesondere großflächig zerstörter Infrastruktur zu bewältigen sind.

Welcher Autarkiegrad im Anforderungsfall von einer Einheit zu erfüllen ist, muss vom Hilfesuchenden bereits bei der Stellung des Hilfesuchens mitgeteilt werden.

### 4.1. Teil-Autarkie

Die Teil-Autarkie dient der bis zu 36-stündigen Versorgung der eigenen Kräfte bis zur Übernahme der Versorgung durch gesondert, durch den Anforderer zu organisierende, spezialisierte Kräfte.

Im Rahmen der Teil-Autarkie ist eine rudimentäre Mindestversorgung für 36h nach Eintreffen im Einsatzraum vorzusehen. Dabei **besteht Zugriff auf eine Liegenschaft** als Unterkunft mit intakter Ver-/Entsorgung und mindestens Toiletten und Waschbecken, die vor Ort nutzbar sind.

Für eine Teil-Autarkie ist eine Leistungsfähigkeit in den folgenden Bereichen erforderlich:

- Bereitstellung von mind. Einfachverpflegung (Essen und Getränke)
- Bereitstellung von Unterkunftsausstattung (z.B. Feldbetten usw.)
- Instandsetzungskapazität Kfz./Geräte (nur Pannenhilfe bzw. Materialerhaltungsstufe 1)

- Mitführung von Betriebsstoffen für mind. 4 Std. Einsatzfähigkeit (DIN 1846-2)
- Kapazität zur eigenen Kraftstofflogistik, Betriebsstoffaufnahme und -verteilung
- Erstmaßnahmen PSNV für eigene Kräfte
- sanitätsdienstliche Erstversorgung

Art und Umfang der Umsetzung bleiben dem Ressourcensteller überlassen. Dieser ist zunächst für die Versorgung seiner Kräfte verantwortlich. Nach spätestens 36h ist eine Versorgung durch weitere, gesondert zu planende Strukturen des Anforderer zu stellen.

#### 4.2. Voll-Autarkie

Eine Voll-Autarkie dient der bis zu 36-stündigen Versorgung der eigenen Kräfte bis zur Übernahme der Versorgung durch gesondert durch den Anforderer zu organisierende spezialisierte Kräfte.

Im Rahmen der Voll-Autarkie ist eine rudimentäre Mindestversorgung für 36h nach Eintreffen im Einsatzraum vorzusehen. Dabei besteht **KEIN Zugriff auf eine Liegenschaft** als Unterkunft mit intakter Ver-/Entsorgung. Es wird daher erwartet auch auf grüner Wiese eine eigenständige Operationsbasis aufbauen zu können.

Hierzu ist eine Leistungsfähigkeit in den folgenden Bereichen erforderlich:

- Bereitstellung von mind. Einfachverpflegung (Essen und Getränke)
- Bereitstellung von Unterkunftszelten
- Bereitstellung von Unterkunftsausstattung (z.B. Feldbetten usw.)
- Kapazitäten zur Stromversorgung und Beleuchtung
- Bereitstellung von Waschgelegenheiten (inkl. Trinkwasser)
- Bereitstellung von Toiletten
- Instandsetzungskapazität Kfz./Geräte (nur Pannenhilfe bzw. Materialerhaltungsstufe 1)
- Mitführung von Betriebsstoffen für mind. 4 Std. Einsatzfähigkeit (DIN 1846-2)
- Kapazität zur eigenen Kraftstofflogistik, Betriebsstoffaufnahme und -verteilung
- Erstmaßnahmen PSNV für eigene Kräfte
- sanitätsdienstliche Erstversorgung

#### 4.3. Autarkie Ressourcen

Die Ressourcen zur Gewährleistung der Teil- oder Voll-Autarkie der fachlichen Fähigkeitsmodule sind in den jeweiligen Angaben zur max. Anzahl Fahrzeuge und Kräfte/Einsatzstärke eines Fähigkeitsmoduls nicht enthalten. Sie sollte, sofern möglich nicht mehr als 2 zusätzliche Fahrzeuge und 6 zusätzliche Kräfte (ausschließlich für Autarkiezwecke) je fachlichem Fähigkeitsmodul umfassen. Der Entsender beschränkt die Personal- und Fahrzeugstärke der Autarkie im Sinne des ressourcensparenden Einsatzes auf das kleinste Maß; die Leistungsfähigkeit ist an der tatsächlich benötigten Leistungsfähigkeit für das entsendete fachliche Fähigkeitsmodul zu orientieren.

## 5. Durchhaltefähigkeit

In länderübergreifenden Einsätzen ist es aufgrund der umfangreichen Logistik zur Mobilisierung und Verlegung von Einheiten einerseits sinnvoll, eine möglichst lange Einsatzdauer einer Einheit im Einsatzraum zu planen, andererseits stellen längere mehrtägige Einsätze insbesondere die überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte vor die Herausforderung, ihr Engagement mit beruflichen und privaten Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

Neben den rein personellen Aspekten ist auch die Durchhaltefähigkeit der Einsatzmittel (Fahrzeuge und Geräte) in einem mehrtägigen Dauereinsatz zu betrachten. Zum einen erfordern materialzehrende Einsätze auch in diesem Bereich Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und zum anderen ist bei Ressourcen aus der täglichen Gefahrenabwehr in den Ländern und Kommunen auch nach einiger Zeit die Verhältnismäßigkeitsgrenze der Abwesenheit vom Heimatstandort erreicht.

Daher erscheint es sinnvoll, für die Fähigkeitsmodule einen planerischen Rahmen für die Abwesenheit vom Heimatstandort zu beschreiben, der alle Belange berücksichtigt. Hierbei wird zwischen der Abwesenheit des Personals und der Einsatzmittel unterschieden. Insbesondere den ehrenamtlichen Einsatzkräften gibt dies hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit Planungssicherheit, die sie im Vorfeld vor einer konkreten Alarmierung z.B. mit ihrem Arbeitgeber grundsätzlich abstimmen können.

Die Missionsdauer für ein Personalkontingent, definiert als Abwesenheit vom Heimatstandort durch Anreise, Einsatzdauer vor Ort und Heimreise, sollte daher planerisch maximal 5 Tage betragen. Dies entspricht einer üblichen Arbeitswoche.

*Beispiel: Bei einer einmaligen reinen Personalablösung vor Ort im Einsatzraum, beispielsweise mit Reisebussen o.ä., und einer Reisezeit von wenigen Stunden könnte am 5. Tag eine Ablösung des 1. Personalkontingents erfolgen ohne die mitgeführten Einsatzmittel (Fahrzeuge und Geräte) ebenfalls auszutauschen. Nach einer Missionsdauer von 5 Tagen auch für das 2. Personalkontingent könnte die gesamte Einheit inklusive Einsatzmitteln wieder zurück am Heimatstandort sein. Die Gesamtmissionsdauer für eine Einheit würde damit planerisch 9 Tage betragen, die Gesamteinsatzdauer vor Ort 7 Tage. Wenn die Reisezeiten länger sind, wären die Überlappungen der Missionsdauern entsprechend größer und die Gesamteinsatzdauer vor Ort geringer.*

Gesamtmissionsdauer	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9
Missionsdauer Kontingent 1	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5				
Missionsdauer Kontingent 2					Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5

## 6. Schichtfähigkeit

Für fachliche Fähigkeitsmodule, die für die Erfüllung des eigentlichen Einsatzauftrags vorgesehen sind, wird keine Schichtfähigkeit vorausgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einheiten nach einer Schicht im Einsatz (max. 10 – 12 Stunden) mit Mannschaft und Gerät abgelöst werden und in Ruhe gehen können.

Die für die Sicherstellung der Autarkie innerhalb der Anfahrt, sowie der ersten 36h nach Eintreffen im Einsatzraum geplanten Kräfte sollte hierbei so ausgelegt sein, dass sie eine durchgehende Versorgung der eigenen Kräfte durchführen können. Grundsätzlich erfolgt die Versorgung nach 36h durch gesonderte Kräfte, welche durch den Anforderer gestellt werden. Diese sind den Einsatzerfordernissen

entsprechend durch den Anforderer auszulegen. Eine Anforderung länderübergreifender Hilfe auch hierfür bleibt unbenommen.

*Beispiel: Setzt der Anforderer auch in der Nacht Kräfte ein, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese Kräfte auch nachts versorgt werden können bzw. am Tag Ruhe finden können.*

Fähigkeitsmodule des Aufgabenbereichs Führung sollen grundsätzlich in der Lage sein, für ihre Gesamteinsatzdauer im Einsatzraum in sich 24/7 schichtfähig zu sein, um zu vermeiden, dass Führungsmittel (z.B. ELW 2) nach einer Schicht zusammen mit dem Führungspersonal ausgetauscht werden. Nur so können größere Informationsverluste, z.B. durch das häufige Abräumen und neu Erstellen von Lagekarten, vermieden werden.

